



Waldrapp Schweiz

Ibis chauve Suisse

Ibis eremita Svizzera

Präambel

Seit vielen Jahren betreibt ein internationales Konsortium von Artenschutz- und Forschungsinstitutionen unter der Leitung des österreichischen Unternehmens «**Waldrappteam Conservation & Research**» (nachfolgend kurz «Waldrappteam» genannt) erfolgreich die Wiederansiedlung der Waldrappe. Im Jahre 2017 kam eine neue Ansiedlungsstelle in Überlingen am Bodensee dazu. Die Waldrappe sind in unseren Breiten Zugvögel, die den Zugweg im sozialen Verband kennen lernen. Den neu angesiedelten musste die Migrationsroute in geeignete Winterquartiere südlich der Alpen mit Begleitung durch Ultraleichtflugzeuge gezeigt werden. In der Folge migrierten die Waldrappe dann meist eigenständig auf dem direkten Weg durch die Schweiz und Vorarlberg. Auf Anregung des Waldrappteams bildeten Schweizer und Vorarlberger Waldrapp-Freunde eine Taskforce, um unterwegs verunfallte Tiere bergen zu können. Häufig musste die Taskforce auch ausserhalb des Hauptkorridors wirken, wenn die Vögel über die Westschweiz flogen. Seit nun erfolgreich geleitete Migrationen nach Spanien erfolgen, werden die Waldrappe künftig hauptsächlich durch das Schweizer Mittelland ziehen. Die Taskforce ist damit gesamtschweizerisch gefordert. Daher werden die Taskforce und weitere Bemühungen in der Schweiz auf eine neue Basis gestellt. Der neue Stiftungsverein koordiniert seine Tätigkeiten mit dem Waldrappteam und den zuständigen Behörden in der Schweiz.

Satzung des Stiftungsvereins

I. Name und Sitz

Art. 1

Mit dem Namen Stiftungsverein "Waldrapp Schweiz" besteht nach Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ein Verein mit Sitz beim geschäftsführenden Vorstand. Der Verein ist auf unbeschränkte Zeit angelegt.

II. Zweck und Mittel

Art. 2

Die Arbeit des Vereins ist **gemeinnützig**. Er unterstützt Bestrebungen zur Wiederansiedlung des Waldrapps (*Geronticus eremita*) in der Schweiz. Die Bestrebungen umfassen vor allem folgende Tätigkeiten:

- Unterstützung des Monitorings der wildlebenden Waldrappe bei ihren Aufenthalten in der Schweiz.
- Betreiben einer Taskforce als Einsatzgruppe für in Not geratene, wildlebende Waldrappe auf ihren Migrationswegen durch die Schweiz zwischen Winter- und Sommergebieten. Der Verein arbeitet dabei eng zusammen mit Partnern in Europa, insbes. dem europäischen Waldrappteam.
- Hilfestellung für die Wiederansiedlung des Waldrapps in der Schweiz an geeigneten Stellen. Er kann dazu Regionalgruppen bilden, um vor Ort besser aktiv zu werden.

- Bei Bedarf kann der Verein mit all seinen Verbindlichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung in eine Stiftung überführt werden.

Art 3

Der Verein beschafft seine Mittel durch die Sammlung von Geldern bei Privaten, Stiftungen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Der Verein verfolgt weder kommerzielle Geschäfte noch Gewinn.

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Natürliche und juristische Personen, die den Verein uneigennützig unterstützen wollen, können Mitglied werden. Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Die Mitglieder von Regionalgruppen werden automatisch Mitglied des Landesvereines.

Art. 5

Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Vorstandsmitglieder sind für die Dauer ihres Amtes vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 6

Ein Austritt kann schriftlich unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Verstösst ein Mitglied gegen Statuten, Ziele oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung, kann es mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vorgängig anzuhören.

IV. Organe (Mitgliederversammlung, Vorstand, Kontrollstelle)

Art. 7

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie wird ordentlicherweise einmal jährlich im zweiten Quartal vom Vorstand einberufen. Sie hat folgende Aufgaben:

- Abnahme von Jahresrechnung und -bericht, Entlastung Vorstand
- Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Kontrollstelle
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Änderung der Statuten

Wo dies die Statuten nicht anders festlegen, fallen die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Die Einberufung erfolgt schriftlich drei Wochen im Voraus. Anträge von Mitgliedern müssen 10 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

Art. 8

Der Vorstand besteht aus maximal neun Mitgliedern für Vorsitz, Kasse, Schriftführung und allenfalls Vertretern von Regionalgruppen. Der Vorstand hat alle Befugnisse, die in den Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesen sind, so bestimmt er die Stellvertretungen, die Zeichnungsberechtigung und genehmigt Vorhaben und Budgets. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Er tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Beschlussfähigkeit besteht, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder teilnimmt. Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung einen (nicht stimmberechtigten) Fachbeirat einsetzen. Die Vorstandsmitglieder und Fachbeiräte arbeiten ehrenamtlich.

Art. 9

Die Kontrollstelle wird von einer Person versehen, die fachkundig und vereinsunabhängig ist. Sie wird jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren bestellt. Wiederwahl ist möglich. Sie erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht.

V. Haftung

Art. 10

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf einen Jahresbeitrag von maximal Fr. 50.-.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 11

Das normale Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 12

Die Auflösung des Vereines kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung erfolgen, sofern diese rechtzeitig traktandiert war. Das vorhandene Restvermögen fällt an eine wegen gemeinnütziger oder öffentlicher Zweckverfolgung steuerbefreite Institution mit Sitz in der Schweiz mit einem ähnlichen Zweck oder an das Gemeinwesen. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Ort, Datum: Bern, 11. Dezember 2025

Gründungs-Vorsitz

Stellvertretender Vorsitz

Gewählter Vorstand für die Periode 2026-27:

Gründungsvorsitzender
und Kassenwart:

Hans-Peter Grünenfelder, Herrenwiese 2, 9306 Freidorf TG

Stellvertr. Vorsitzender:

Christoph Flory, Flügelberg 332, 5734 Reinach AG

Aktuar, Dokumentation:

André Schenker, Gartenstrasse 4, 4142 Münchenstein BL

Internat. Koordination:

Dr. Johannes Fritz, Schulgasse 28, A-6162 Mutters/Tirol

Beisitz Zoopopulationen:

Dr. Tobias Blaha, Route de Valavran 33, 1293 Bellevue-Genève

Beisitz Pflegestation:

Dr. Emilie Bréthaut, Chemin de la Vaux 17, 1163 Etoy VD

Beisitz RG Sarganserland:

Albert Good, Winkelstrasse 11a, 8892 Berschis SG

Adresse Stiftungsverein:

c/o Hans-Peter Grünenfelder, Herrenwiese 2, 9306 Freidorf TG